

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 18,19 und 50 Abs. 1 i.V. mit § 47 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) 06.07.1993 GVBl. LSA S. 334 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wolmirsleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs.1, Ziffer 1StrG LSA) am 25.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wolmirsleben, nachfolgend Gemeinde genannt.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt, erforderlich.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

- (1) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblindmauern, Treppen und Lichtschächte,
- (2) das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen- und Geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt oder anderer Materialien **sowie Imbissstände, Kioske und ambulante Verkaufswagen.**
- (3) die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen/Baustellenzufahrten. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (4) das Zurschaustellen von Tieren

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und der Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden wird (**gegebenenfalls ist eine Sondergenehmigung einzuholen**).

- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese ihm auferlegte Verpflichtung nicht, kann der Erlaubnisgeber die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 4

Haftung/ Verkehrssicherung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen entstehen, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Gemeinde freizustellen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind im Ordnungsamt der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Verwaltungsgemeinschaft kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Dauer, Art und Umfang der benötigten Sondernutzungserlaubnis ist genau anzugeben.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung, Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird. **Erforderliche Genehmigungen sind bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft zu beantragen.**

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:
 1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m, höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einem verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt,

2. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einem Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
 4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen,
 5. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 6. Die vorübergehende Aufstellung eines Containers auf Gehwegen, sofern der Fußgängerverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt und der Container am Tage nach der Aufstellung entfernt wird.
 7. Ausrufssäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Verteilerkästen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehallen für den ÖPNV ohne Werbeträger, Fahrkartensammler sowie Briefkästen.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß Absatz 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens 5 Tage vor Beginn beim Ordnungsamt der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen. Die Anzeige muß Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wolmirsleben vom 25. 04. 2005 erhoben.
- (2) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz und Vorschüsse sowie Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für die Sondernutzung nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten wie Strom, Wasser, notwendige Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA in der derzeit geltenden Fassung.
2. Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 7 GO LSA handelt auch wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.

- entgegen § 3 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 die Sondernutzung nicht einstellt,
- entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung es unterläßt den Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen,

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **2500 EUR** geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirsleben, den 25.04.2005

M. Kukuk
Bürgermeisterin